



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser*innen,

Das Jahr 2020 hat unser Zusammenleben in der Gesellschaft gravierend verändert. Die in unserem bisherigen Alltag wichtigen persönlichen Begegnungen mussten reduziert werden, es war notwendig, sich an eine neue Form der Begegnung und des Zusammenlebens in der Gesellschaft zu gewöhnen. Sie als Unternehmer standen vor zahlreichen, bisher unbekanntem Herausforderungen: Kontakte mit Kunden und Lieferanten mussten eingeschränkt werden, es entstanden Lieferengpässe durch geschlossene Grenzen und landwirtschaftliche Betriebe mit hoher saisonaler Auslastung standen vor der Herausforderung, ausreichend Saisonarbeitskräfte zu finden, um die Kulturen zu beernten. Nicht zuletzt war auch die jährliche Kontrolle in Frage gestellt. Auch für die Durchführung der Kontrollen sind die Kontaktbeschränkungen eine Herausforderung. Bereits Ende März letzten Jahres haben wir daher das Verfahren der Distanzkontrolle entwickelt und als anerkannte Kontrollmethode für die kritischen Pandemie-Zeiten etabliert. So konnten wir mit Ihrer Unterstützung das Kontrollverfahren weiterführen. Damit ist es uns gelungen allen unseren Kunden zeitgerecht die Zertifikate zur Verfügung zu stellen. Unser Antrieb war und ist es, auch in schwierigen Zeiten ein verlässlicher Partner zu sein. Die Notwendigkeit der Veränderung in unserem Unternehmensalltag bietet jedoch auch Chancen, die wir in unserer gemeinsamen Zusammenarbeit nutzen wollen. Eine dieser Chancen ist die Digitalisierung der Biokontrolle. So können wir auch künftig die Kontrolle wirtschaftlich und effizient durchführen und Ihnen in der Vorbereitung, während der Kontrolle und im Nachgang die Arbeiten um die Kontrolle erleichtern. Nach langem Hin und Her hat sich die EU-Kommission entschieden, das Inkrafttreten der neuen Bio-Verordnung um ein Jahr, auf den 1. Januar 2022, zu verlegen. Das ist auch gut so. Denn noch immer sind einige wichtige Rechtsakte nicht verabschiedet, wie z. B. die Listen für Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie Zutaten und Zusatzstoffe. Auch noch nicht verabschiedet sind die Regelungen, welche Dokumentationspflichten die Unternehmer im Rahmen des Kontrollverfahrens erfüllen müssen oder Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen

und Sanktionen. Dank der Verschiebung haben die Unternehmen und Kontrollstellen die Möglichkeit, sich auf die Änderungen einzustellen und vorzubereiten. Wir hoffen, dass die neue Verordnung mit allen Umsetzungs- und Durchführungsregeln zeitig im neuen Jahr fertiggestellt wird. Wir werden Sie informieren, sobald die für Sie entscheidenden Regelungen, insbesondere solche, die Änderungen mit sich bringen, feststehen.

Die Anpassung des nationalen Rechts (z.B. Umsetzungsverordnungen) an das neue Bio-Recht ist auch noch nicht vollzogen. Sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene sind wir mit Mitarbeitern aktiv in Beratungs- und Konsultationsprozesse eingebunden. Unser Ziel ist es, das Kontrollverfahren so zu gestalten, dass es einerseits sicher und aussagefähig ist und andererseits effizient bleibt. Insbesondere nicht erforderliche Formalien sollten vermieden und technische Weiterentwicklungen nicht eingeschränkt werden.

Wir möchten Sie an dieser Stelle schon über eine räumliche Veränderung informieren. Nach etlichen Jahren am Standort in Siebeneich ist das Büro dort nun zu klein geworden und wir werden im zweiten Quartal dieses Jahres nach Lana Industriezone in das Kompetenzzentrum Biolandbau Südtirol umziehen. An diesen neuen Standort sind in unmittelbarer Nachbarschaft neben ABCERT auch der Verband Bioland, BioBeef, BioAlto und das Biokistl vertreten. Sobald wir an der neuen Adresse mit neuer Telefonnummer anzutreffen sind, werden wir Sie nochmals informieren.

In dieser herausfordernden Zeit wünschen wir Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiter*innen ein gelingendes Jahr 2021 und bleiben Sie gesund!

Nicole Sperber

Direktorin

Thomas Damm

Präsident

Revision der EG-ÖKO-VO

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/1693 haben Rat und Parlament der EU das Inkrafttreten der neuen EG-ÖKO-VO auf den 1. Januar 2022 verschoben.

Derzeit werden zwischen Mitgliedsstaaten und EU-Kommission die Kontrollregeln diskutiert und abgestimmt, zu denen auch die gesamten Dokumentationspflichten für Unternehmen gehören.

Bereits verabschiedet wurden neben der Basisverordnung auch detaillierte Produktionsregeln, erste Regelungen zu Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial. Sie finden die jeweils neuen Regelungen auf unserer Homepage. Dort informieren wir auch, wenn Verordnungsentwürfe der EU-Kommission zur öffentlichen Kommentierung auf der Homepage der EU-Kommission bereitstehen. Leider werden viele Gesetzgebungsverfahren in diesem Stadium viel zu wenig von den Betroffenen kommentiert. Wir regen dazu an: beteiligen Sie sich und kommentieren Sie die Entwürfe. Ihre Kommentare werden wahrgenommen und bearbeitet.

Die bisher verabschiedeten Regeln kurz zusammengefasst:

Pflanzenbau

Die Pflanzenproduktion muss grundsätzlich in gewachsenem Boden erfolgen. In Töpfen oder auf Tischen darf nur produziert werden, sofern die Pflanzen als Zierpflanzen oder Topfkräuter samt dem Topf an Endverbraucher verkauft werden. Dies gilt entsprechend auch für Spezialkulturen (wie Heidelbeeren) oder z. B. Hochbeete: Hier muss stets Kontakt zum gewachsenen Boden und Durchwurzelung des Unterbodens gewährleistet sein. Grundsätzlich sollen Ausnahmen für konventionelles Saatgut reduziert werden. Der Einsatz bleibt aber vorerst bei nicht ausreichender Öko-Versorgung möglich. Die Anforderungen für die rückwirkende Anerkennung von Umstellungszeiten wurden präzisiert: Hier bedarf es künftig neben amtlichen Bestätigungen auch der Probennahme.

Rinder und Schweine

Die Anforderungen an Ställe und Ausläufe für Rinder, Pferde, Ziegen, Schafe, Schweine, Geflügel, Wild und Kaninchen sowie Besatzdichten und Vorgaben für Aquakultur-Arten sind definiert. Ebenso für alle Säuger die Säugeperioden. Die Flächenvorgaben für Ställe und Ausläufe in der Bio-Sauen-, Schweine-, und

Rinderhaltung bleiben unverändert – mit einer Ausnahme: künftig soll der Anteil an durchgängig festem Boden in Ausläufen für Schweine mindestens 50 % betragen. Bisher gab es hierzu lediglich Vorgaben für die Stallflächen. Die Übergangsfrist beträgt acht Jahre.

Geflügel

Die EU-Kommission hat eine Regel aufgenommen, nach der der bisherige Außenklimabereich bei Geflügelställen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Stallfläche anrechenbar sein wird. Der Bereich muss, damit der von den Tieren gut angenommen wird:

- 24 Stunden zugänglich sein,
- eine Unabhängigkeit vom Außenklima aufweisen und
- ausreichend große Wandöffnungen sowie z. B. Fütterungs- und Tränke-Einrichtungen haben. Für diese Anpassungen der Ställe besteht eine Übergangsfrist von drei Jahren. Vom „Außenklimabereich“ unterschieden werden muss die Veranda, die für Geflügel bereits im Basisrecht verankert und nun genauer definiert ist (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2020/464, Art. 15). Die Veranda ist ein überdachter Bereich des Stalls mit Außenklimabedingungen. Er ist nicht auf die Stallfläche anrechenbar, muss nicht rund um die Uhr zugänglich sein und kann freiwillig angeboten werden.

Erstmals legt das Bio-Recht die Zahl der erhöhten Ebenen in Geflügelställen (Volieren) fest. So sind bei Legehennen bis zu zwei Ebenen zusätzlich zum Boden möglich (in Deutschland bestehen häufig drei erhöhte Ebenen in Volieren). Für diese Anpassung wird eine Übergangsfrist von acht Jahren gewährt. Für Junghennen, Bruderhähne und Elterntiere werden konkrete Vorgaben für die Größe und Gestaltung von Stallflächen sowie für Ausläufe festgelegt. Bereits im Basisrecht wurde festgelegt, dass Jung- und Elterntiere verpflichtend Auslauf haben müssen.

- Für Junghennen und Bruderhähne sind für die Bereitstellung der geforderten Ausläufe Übergangsfristen von acht Jahren vorgesehen.
- Für Elterntiere ist für die Bereitstellung der Ausläufe keine Übergangsfrist vorgesehen. Widersprüche zwischen dem laut künftiger Öko-Verordnung geforderten Grünauslauf für Elterntiere sowie den hygienischen Anforderungen nach den EU-Regeln für die Bruteiervermarktung müssen noch gelöst werden.
- Neu sind Vorgaben für Bruderhähne, hier sind für den Auslauf 1 m² pro Tier vorgesehen (für Masthähnchen 4 m²). Angemessener wäre, die Vorgaben für Bruderhähne und Masthähnchen zu

vereinheitlichen. Erstmals im Bio-Recht: Auslaufdistanzen für Geflügel. Die maximal erlaubte Auslaufdistanz für Legehennen beträgt 350 m. Die Übergangsfrist beträgt acht Jahre. Ebenfalls neu: Vorgaben zur Abtrennung von Stallabteilen. Hier sind für Mastgeflügel (außer Hähnchen) feste Trennungen und bei allen anderen Hühnern feste oder halboffene Trennungen vorgesehen. Die Wandöffnungen zwischen Stall und Veranda bzw. dem neu definierten anrechenbaren Stallbereich müssen halb so groß wie die Öffnungen zum Grünauslauf sein. Das Angebot an Sitzstangen und erhöhte Ebenen muss vergrößert werden. Für diese Anpassungen haben die Betriebe eine Übergangsfrist von drei Jahren.

Gehegewild & Kaninchen

Für Gehegewild – wie z. B. Hirsche – und Kaninchen werden erstmals Bio-Regeln eingeführt, die Vorgaben für die Größe und Gestaltung der Wildgehege sowie für die Ställe und Ausläufe für Kaninchen enthalten. Die Regeln sollen ohne Übergangsfrist gelten.

Weiterentwicklung der Tierhaltung

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass Bio-Betriebe in den vergangenen Jahren auf Grund nutztierethologischer Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen innovative Haltungssysteme in aufgelösten Baukörpern entwickelt haben, die das Bio-Recht bisher nicht berücksichtigt. Beispiele: Haltungen von Schweinen (Hütten und hohe Pultdächer) und Rindern (Cucchetten), bei denen Stall- und Auslaufbereich nicht getrennt zugeordnet werden können – die sich als besonders tiergerecht erwiesen haben. Diese innovativen Haltungsformen sollen (zumindest für Schweine) ab 2021 nochmals beraten werden und dann evtl. Eingang ins Öko-Recht finden.

Weitere neue Regeln im Überblick:

Herstellung von Lebens- und Futtermitteln

Grundsätzlich sind alle üblicherweise eingesetzten Verarbeitungsverfahren zulässig. Diese können jedoch – ähnlich wie bei zugelassenen Zusatz- oder Hilfsstoffen – per Antrag eines Mitgliedsstaates überprüft und dann ggf. beschränkt oder verboten werden. Umstellungsfuttermittel können in Mischfuttern verarbeitet werden (Kennzeichnung wie bisher). Der Gesetzgeber führt eine Beschränkung für Ionenaustauscher in der Lebensmittelherstellung ein: Ionenaustauscher und Adsorberharze dürfen künftig ausschließlich für die Entmineralisierung

von Babynahrung verwendet werden. Eine Anpassungsfrist ist nicht vorgesehen.

Weitere Regeln

Die Mitgliedsstaaten müssen jährlich über die Verfügbarkeit von Öko-Saatgut, Öko-Tieren und Eiweißfutter auf der Grundlage der Informationen in den Datenbanken berichten.

Import und Zertifizierung in Drittländern

Auf dem Weg zur Compliance liegen noch einige Verordnungsentwürfe. Hier informieren wir Sie, sobald die Regelungen abgestimmt sind.

Allgemeine Informationen

Meldepflichten

Bitte denken Sie daran, uns und der zuständigen Behörde wesentliche Änderungen in Ihrem Unternehmen umgehend zu melden. Dazu gehören:

- neue Betriebsstätten (Ställe, Lagerstätten, etc.)
- neue Subunternehmen (Lagerung, Aufbereitung, Verarbeitung) sind vor der ersten Verarbeitung zu melden und sofern nicht eigenständig im Kontrollverfahren i.d.R. zu kontrollieren, bitte melden Sie diese daher rechtzeitig
- neue Betriebszweige (z.B. Verarbeitung, Import, Futtermittelherstellung, Gastronomie oder Online-Handel)
- neue Produktionszweige, Tierarten etc.
- Neuf Flächen (diese beginnen die Umstellung erst mit Meldung)
- Spritzschäden durch Nachbarn, Dritte, etc.
- ggf. auch die Aufgabe von Betriebsteilen, Produktionsbereichen
- Flächenabgabe

Verdacht auf nicht-konforme Bio-Produkte

Bitte informieren Sie uns unverzüglich, wenn der Verdacht besteht, dass Produkte, die Sie mit Hinweis auf die ökologische Erzeugung vermarkten möchten, nicht die Anforderungen der EG-ÖKO-VO erfüllen (z. B. Belastung durch Pflanzenschutzmittel, Verwendung unzulässiger Zutaten / Zusatzstoffe, Abdrift). Diese Produkte sind gemäß Art. 91 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 89 /2008 bis zur eindeutigen Klärung von einer Bio-Vermarktung auszuschließen.

Meldungen von Rückständen

Für eine Meldung von Rückständen von Pflanzenschutzmitteln werden alle Dokumente und Nachweise zur Rückverfolgbarkeit (Lieferschein oder Rechnung des Lieferanten) der betroffenen Ware ggf. bis zum Erzeuger benötigt. Zudem ist es notwendig, dass der Bezug

zwischen dem Probenahmeprotokoll, dem Analysenbericht und der auf den Lieferpapieren genannten Charge hergestellt wird. Bitte informieren Sie uns auch über den aktuellen Status der Waren (weiterverarbeitete Produkte oder ausgelieferte Mengen, ggf. gesperrter Lagerbestand). Bitte senden Sie Ihre Meldungen bezüglich festgestellter Rückstände an folgende mail: info@abcert.it

Prüfung der elektronischen Rechnungen

Aus gegebenen Anlass möchten wir hier noch einmal auf die elektronischen Rechnungen eingehen. Da die Kontrolleure im Rahmen der Kontrolle auch Einsicht in Rechnungen nehmen, stellen Sie bitte sicher, dass am Tag der Kontrolle Zugang zu Ihrem Rechnungssystem besteht und einzelne Rechnungen eingesehen und bei Bedarf auch gedruckt werden müssen. Haben Sie keinen Zugang zu Ihrem digitalen Rechnungssystem, müssen die digital erhaltenen Rechnungen gedruckt bei Ihnen aufliegen. Weiterhin ist zu beachten, dass auch auf den elektronischen Rechnungen der produktbezogene Biohinweis (z.B. **Bio**-Apfel) und die Codenummer der Kontrollstelle enthalten sind.

Dekret zu Grenzwerten von Phosphorsäure in Bio-Produkten

Im September 2020 wurde vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (MiPAAF) das Dekret Nr. 7264 zu den gesetzlichen Höchstmengen von Phosphorsäure in Bioprodukten verabschiedet. Das Dekret sieht ab dem Jahr 2023 einen Grenzwert von 0,05 mg/kg von Phosphorsäure für alle unverarbeiteten und verarbeiteten Bio-Produkte vor. Sofern Werte über diesen Grenzwert nachgewiesen werden, darf das entsprechende Produkt nicht als Bio-Produkt vermarktet werden.

Bis Ende 2022 gibt es eine Übergangsregelung, in der ein erhöhter Grenzwert zugelassen ist:

- für einjährige, krautige Kulturen 0,5 mg/kg
- für mehrjährige, verholzende Kulturen 1 mg/kg.

Diese Grenzwerte sind auch auf noch lagernde Bio-Produkte wie z.B. Weine, Getreide anzuwenden.

Tierische Produktion

Abkalbe- und Krankbuchten

Wir möchten erneut darauf hinweisen, dass im Rahmen der ökologischen Rinderhaltung Kranken und Abkalbebuchten vorhanden sein

und genutzt werden müssen. In welchem Ausmaß diese verfügbar sein müssen, ist abhängig vom Tierbestand und der Bestandsführung: Kranke und kalbende Tiere müssen entsprechend abgetrennt und untergebracht werden. Dazu sind nicht in jedem Fall feste Buchten erforderlich, diese können nach Bedarf auch mit Coral-Gitter o. ä. eingerichtet werden. Gleiches gilt sinngemäß auch für die anderen Tierarten: kranke Tiere sind ggf. zu separieren und in jedem Fall unverzüglich und angemessen zu behandeln.

Eingriffe an Tieren: Enthornung und Kastration

Auch in der Öko-Tierhaltung sind solche Eingriffe möglich. Bitte achten Sie beim Enthornen und Schwanzkupieren z. B. bei Schafen stets auf eine gültige Genehmigung. Falls Ihnen keine Genehmigung des zuständigen Amtstierarztes vorliegt, beantragen Sie diese bitte vor dem Eingriff. Bitte beachten Sie auch stets die Nebenbestimmungen der Genehmigungen zu Schmerzausschaltung und Anästhesie und lassen Sie sich die Behandlungen vom Tierarzt auf dem Abgabebeleg bestätigen. Kastration bedarf keiner Genehmigung. Bitte achten Sie hier aber auch auf eine angemessene Schmerzbekämpfung und Betäubung. Bei Ferkeln wird ab 2021 die betäubungslose Kastration generell verboten. Die Immunokastration steht derzeit auf dem Prüfstand bzgl. der Anwendung im ökologischen Landbau. Die EU-Kommission war der Auffassung, dass diese sich nicht mit den Grundprinzipien des ökologischen Landbaus verträgt. Dem haben jedoch einige Mitgliedsstaaten widersprochen, so dass derzeit erneut abgestimmt und diskutiert wird. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Stallapotheke und Tierbehandlung

Abweichungen im Bereich Stallapotheke müssen nicht sein! Bitte bewahren Sie Tierarzneimittel geschützt und kühl auf. Bitte achten Sie darauf, dass antibiotikahaltige Blausprays nur bei Einzeltieren und bei einer Indikation verwendet werden dürfen. Blausprays, die zur Flächendesinfektion vorgesehen sind, dürfen Sie nicht an Tieren anwenden. Verwenden Sie für Bagatellverletzungen entsprechende Wundsprays ohne Antibiotika, die Ihr Tierarzt Ihnen gerne nennt.

Entsorgen Sie alte Arzneimittel und beachten Sie, dass Ihr Tierarzt Ihnen Arzneimittel nur unter bestimmten Bedingungen zur Bevorratung und Anwendung übergeben darf (7 Tage für systemisch wirkende Antibiotika, 31 Tage bei anderen Medikamenten). Bitte beachten Sie,

dass Restmengen von Arzneimitteln nur mit einem erneuten „Anwendungs- und Abgabebeleg“ an anderen Tieren angewandt werden dürfen. Chemisch-synthetische Tierarzneimittel dürfen ausschließlich nach Diagnose und Verschreibung durch den Tierarzt angewendet werden. Das bedeutet insbesondere auch, dass antibiotische Trockensteller nicht auf Basis eines Schmaltests oder der Zellzahlen aus der Milchleistungsprüfung verabreicht werden dürfen, sondern auch hier ein Erregernachweis und eine tierärztliche Diagnose unabdingbar sind. Bitte beachten Sie auch, dass der Einsatz von Hormonen besonderen Einschränkungen unterliegt. Brunstsynchronisierung oder eine vorzeitige Einleitung von Geburten (oder Aborten, wenn Jungbullen und Rinder nicht ausreichend getrennt sind) sind in der ökologischen Tierhaltung nicht zulässig. Die Behandlung von Einzeltieren kann dagegen im Krankheitsfall auch mit Hormonen erfolgen.

Weidepflicht

Die EU-Kommission hat festgestellt, dass Raufutterfresser in ökologischer Tierhaltung grundsätzlich Zugang zu Weideland haben sollten, wenn die Möglichkeiten dies zulassen. In jedem Fall empfehlen wir, den Weidezugang soweit irgend möglich auszudehnen und möglichst allen Tiergruppen aktiv zu ermöglichen. Bitte bedenken Sie in jedem Fall bei der Planung von neuen Stallungen, dass eher kurz- als langfristig definierte Weideanforderungen zu erwarten sind.

Imkerei

Im letzten Jahr haben wir bei Kontrollen häufiger festgestellt, dass auch in ökologischen Imkereien nicht immer nur natürliche Materialien genutzt werden. Insbesondere Thermoschiede, Böden, Deckel und Anflugbretter aus unzulässigen Materialien waren im Einsatz. Auf unserer Homepage finden Sie ein Merkblatt zu Materialien und ihrer Verwendung in der ökologischen Imkerei („Merkblatt: Einsatz von Werkstoffen bei Beuten und -zubehör in der Bio-Imkerei“).

Bei Beuten und deren Bestandteilen müssen Holz und andere Naturmaterialien verwendet werden. Beachten Sie auch beim Einsatz von Systemen für die Gewinnung von Wabenhonig, dass hier nicht alle Systeme den Öko-Anforderungen entsprechen. Wir empfehlen Ihnen hier generell vorab die Abstimmung mit uns oder ggf. der zuständigen Behörde, da manche der Kunststoffdosen-basierten Systeme zur Aberkennung der Honige führen. Im Ausblick auf die neue EG-ÖKO-VO empfehlen wir Ihnen, sich über Rückstände von Pflanzenschutzmitteln

im Honig zu informieren und Ihre Standorte verstärkt auf dieses Risiko hin auszurichten. In jedem Fall dokumentieren Sie wie bisher auch, welche Völker wann wo stehen oder gewandert werden. Bitte beachten Sie, dass stromführende Stacheldrähte, auch wenn sie gut gespannt sind, erhebliche Verletzungsgefahren für Mensch und Tier mit sich bringen und nicht tierschutzgerecht sind. Im Übrigen stellen stromführende Stacheldrähte auch eine erhebliche Gefahr für Wildtiere (z. B. Greifvögel) dar. Stromführende Stacheldrähte haben in der Regel Nachkontrollen zur Folge. Den Aufwand und die Kosten können Sie vermeiden, indem Sie – wenn nötig – Stacheldrahtzäune überprüfen und falls Ihnen zur Hütensicherheit Strom unverzichtbar scheint, eine Elektrolitze oder einen Glattdraht zusätzlich zum Stacheldraht installieren, damit der Stacheldraht stromlos gestellt werden kann.

Pflanzliche Produktion

Konventionelles vegetatives Vermehrungsmaterial

Im letzten Jahr mussten wir mehrfach erhebliche Probleme bei der Verwendung von konventionellem vegetativem Vermehrungsmaterial feststellen. Immer wieder wurde konventionelles Vermehrungsmaterial verwendet ohne die dafür erforderliche Genehmigung bzw. ohne Nachweise zur Nichtverfügbarkeit des ökologischen Materials. Mitunter führte dies zur Aberkennung von Partien und zur Neuumstellung von Flächen. Bitte informieren Sie sich beim geplanten Einsatz von konventionellem Vermehrungsmaterial rechtzeitig, dazu können Sie uns gerne per E-Mail oder telefonisch kontaktieren.

Import/Export

Brexit: Auswirkungen auf den Bio-Handel

Nach dem Austritt von Großbritannien (GB) aus der EU am 31. Januar 2020 befindet es sich in einer Übergangsperiode. Um einen reibungslosen Übergangsprozess zu gewährleisten, hat GB die EU bis zum 31. Dezember 2023 für den Handel mit Bio-Produkten als gleichwertig anerkannt. Allerdings wird es erhebliche Änderungen der Handelsbestimmungen mit GB geben.

Neues nationales Öko-Gesetz in Großbritannien

Seit 1. Januar 2021 gilt in GB (England, Schottland und Wales) ein nationales Öko-Gesetz. Werden Bio-Produkte in GB als solche gekennzeichnet, müssen sie nach diesen nationalen Vorgaben erzeugt, verarbeitet, verkauft und importiert werden. Das nationale ÖKO-Gesetz ist der EG-ÖKO-VO ähnlich. Wird das EU-Bio-Logo für Bio-

Ware verwendet, ist sowohl die UK-Herkunftsangabe (z.B. "UK or non-UK Agriculture") als auch die EU-Herkunftsangabe (z.B. "EU or non-EU Agriculture") anzugeben. Zudem müssen künftig zwei Codenummern angegeben werden:

- die Codenummer "GB-ORG-XX"-Code, um zu bestätigen, dass die GB-Inlandsnormen erfüllt werden
- die EU-Codenummer "GB-BIO-XXX", um zu bestätigen, dass die entsprechenden EU-Normen für den Export erfüllt werden.

Die Kennzeichnungsänderungen sind bis 30. September 2022 umzusetzen.

Auswirkungen auf den Import von Bio-Ware aus Großbritannien (GB) ab 01.01.2021

Ab 01. Januar 2021 muss für die Einfuhr von Bio-Waren aus GB das Importverfahren gemäß VO (EG) Nr. 1235/2008 abgewickelt werden. Hierzu wurden die sechs Öko-Kontrollstellen in GB bis zum 31. Dezember 2021 als gleichwertig anerkannt.

Konkret bedeutet das für den **Import** von Bio-Ware aus GB in die EU:

- Die SIAN-Meldung des Einführers muss um den Bereich Import erweitert werden
- Der Einführer in der EU benötigt eine gültige Zertifizierung für den Kontrollbereich Import (= C), eine Registrierung in TRACES.NT und eine Registrierung im SIAN-Portal
- es muss eine Kontrolle vor Ort erfolgen, um den neuen Kontrollbereich ‚Import‘ zu verifizieren und um das Zertifikat erweitern zu können
- Der Exporteur in GB meldet den Export in die EU an seine Kontrollstelle – es wird in TRACES.NT ein Col (Certificate of Inspection) erstellt, signiert und ist bei der Einfuhr in die EU vorzulegen

Sofern Sie in 2021 Bio-Waren aus GB beziehen möchten setzen Sie sich bitte rechtzeitig bezüglich einer Zertifizierung für den Kontrollbereich Import mit uns in Verbindung.

Weitere Informationen zur Registrierung in TRACES.NT finden Sie auf unserer Homepage.

Auswirkungen auf den Export von Bio-Ware nach Großbritannien (GB) ab 01.07.2021

Bio-Ware, die nach EG-ÖKO-VO zertifiziert ist, wird in GB bis zum 31. Dezember 2021 als gleichwertig anerkannt. Ab dem 01. Juli 2021 wird für den

Export von Bio-Ware nach GB ein zusätzliches Warenbegleitdokument, ein **Certificate of Inspection (GB-Col)**, erforderlich sein, welches bei der Verzollung der Bio-Ware in GB vorzulegen ist.

Die Ausstellung des GB-Col erfolgt durch uns. Voraussetzung ist, dass Sie uns einen Antrag zur Erstellung des GB-Col mit ausgefülltem Entwurf des GB-Col (incl. Warenbegleitpapiere) übermitteln. Den Antrag und weitere Informationen zur Ausstellung des GB-Col finden Sie auf unserer Homepage zum Download.

Sonderfall Nordirland

In Nordirland wird auch nach dem 1. Januar 2021 die EG-ÖKO-VO gelten. Daher können Unternehmen in Nordirland weiterhin Bio-Ware ohne zusätzliche Anforderungen in die EU exportieren.

Für Exporte nach GB wird ebenfalls kein GB-Col benötigt. Exporte aus Großbritannien nach Nordirland müssen jedoch unter Nutzung von TRACES.NT erfolgen.

Ausstellung der Kontrollbescheinigung (COI) vor Verlassen des Drittlands

Mit der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 2020/25 wurde gesetzlich festgelegt, dass die Kontrollbescheinigung (= COI) ausgestellt werden muss, bevor die Partie das Drittland verlässt. Die Formularfelder 13 (Packstücke / Nettogewicht), 16 (Gesamtbruttogewicht) und 17 (Transportmittel) können mit einer Frist von bis zu zehn Tagen nach Ausstellung der COI noch angepasst werden.

Import von Bio-Ware aus Risikoländern

Die EU-Kommission hat eine Neubewertung des Risikos für das Auftreten von Unregelmäßigkeiten und Verstößen bei Ex- und Importen von Bio-Ware aus den Herkunftsländern Ukraine, Russische Föderation, Kasachstan, Moldawien und China vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass für Bio-Ware aus den genannten Ländern weiterhin verstärkte Kontrollmaßnahmen erforderlich sind. Ab 01.03.2021 unterliegen auch Ex- und Importe aus der Türkei diesen Maßnahmen. Sobald die neuen Leitlinien für die Durchführung von Maßnahmen innerhalb der EU veröffentlicht sind, werden wir Sie umgehend über Rundmails und unsere Homepage informieren.

Folgende Warengruppen (gemäß KN Codes) sind betroffen

- a. Kapitel 10 – Cerealien / Getreide
 - b. Kapitel 11 – Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin, Weizengluten. Folgende KN-Codes sind ausgeschlossen: KN-Codes 1105, 1106, 1107, 1108, 1109
 - c. Kapitel 12 - Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Körner, Samen und Früchte; Industrie oder Heilpflanzen; Stroh und Futter, mit Ausnahme der daraus hergestellten verarbeiteten Erzeugnisse, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Folgende KN-Codes sind ausgenommen: KN-Codes 1211, 1212, 1213, 1214
 - d. Kapitel 23 - Rückstände und Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Tierfutter. Folgende KN-Codes sind ausgenommen: KN-Codes 2307
- Zusätzlich für China:
- e. Goji Beeren (*Lycium barbarum* und *Lycium chinense*) und alle daraus hergestellten Produkte

Meldung von Importen aus Drittländern

Bitte melden Sie uns alle Importvorgänge aus Drittländern rechtzeitig vor der Verzollung. Senden Sie uns hierzu für jeden Importvorgang die Kontrollbescheinigung per Email (info@abcert.it) zu. Importe aus der Schweiz sind durch Sendung der Rechnung anzumelden. Eine nochmalige Sendung der Unterlagen nach der Verzollung ist nicht erforderlich.

Liste der Kontrollstellen und Behörden

Über das Organic Farming Information System (OFIS) der EU-Kommission können Sie die Listen zugelassener Kontrollstellen und Behörden aktuell abfragen:
http://ec.europa.eu/agriculture/ofis_public.

Geografische traditionelle Spezialitäten – „Heumilch“

Das Gütezeichen „geografische traditionelle Spezialität“ (gtS) weist auf ein besonderes traditionelles Herstellungsverfahren hin. Neben der Biokontrolle bieten wir aktuell im Auftrag unserer Muttergesellschaft ABCERT AG auch dieses Zertifizierungsverfahren an.

Es kann sowohl im Rahmen der Einzel- wie auch der Bündlerzertifizierung erfolgen.

Weitere Informationen

Über die Internetseite der Europäischen Kommission gelangen Sie zu den Rechtsverordnungen und zur DOOR-Datenbank („Database of Origin and Registration“) mit allen eingetragenen oder der im Antrag befindlichen Produktbezeichnungen. Informationen zu den Spezifikationen sind auch auf der Internetseite der jeweils zuständigen Behörde erhältlich.
Ihr Ansprechpartner bei uns:
Patrick Runggaldier

Weitere Dienstleistungen, welche wir über die ABCERT AG Deutschland für Sie anbieten können:

"Certified Rawfood"

Um Sicherheit zu geben, dass Rohkost drin ist, wo Rohkost drauf steht, wurde die Rawfood Association als gemeinnütziger Verein im Dezember 2018 gegründet und ein Standard entwickelt, der die Minimalanforderungen an das Label „-really-raw – Rawfood Association certified“ festlegt. Er umfasst alle Prozesse von der Ernte bis zum Verkauf der Produkte, hinsichtlich Rohstoffe, deren Verarbeitung, Transport und Lagerung. Produkte, die mit dem „-really-raw“-Logo gekennzeichnet sind, werden von uns kontrolliert.



GLOBALG.A.P.

GLOBALG.A.P. ist ein international anerkannter Standard für die landwirtschaftliche Unternehmensführung. Die Zertifizierung umfasst:

- Lebensmittelsicherheit und Rückverfolgbarkeit
- Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und soziale Belange von Arbeitern

- Das Integrierte Pflanzenmanagement (ICM), die Integrierte Pflanzenschutzkontrolle (IPC), das Qualitätsmanagementsystem (QMS) und die Gefahrenanalyse ermittelter kritischer Lenkungspunkte (HACCP)

Der GLOBALG.A.P. Standard für Obst & Gemüse deckt alle Produktionsstufen ab, von den Aktivitäten vor der Ernte wie z. B. Bodenbewirtschaftung und die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln bis zur Produkthandhabung nach der Ernte, Verpackung und Lagerung. Der Standard für Blumen & Zierpflanzen deckt die Bereiche Vermehrungsmaterial, Boden- und Substratbehandlung, Einsatz von Düngemitteln, Pflanzenschutzmittel, Ernte sowie Nacherntebehandlungen ab.

Neben der GLOBALG.A.P. Zertifizierung für Obst & Gemüse sowie für Blumen & Zierpflanzen bieten wir Ihnen die Evaluierung bzw. Zertifizierung nach den Zusatzmodulen GRASP (GLOBALG.A.P. Risiko-Einschätzung für Soziale Belange von Arbeitern) sowie Tesco NURTURE an. Letzteres benötigen landwirtschaftliche Unternehmen, die ihre Produkte an Großbritanniens größten Lebensmitteleinzelhändler Tesco vermarkten möchten.

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN BEI UNS

Bianca Grupp

Telefon +49 7 11 / 35 17 92 – 169

Catarina Brand

Telefon +49 7 11 / 35 17 92 – 125

Ihr Kontakt zu uns

ABCERT GmbH

Enzenbergweg 38, I-39018 Terlan

Tel. 0471-238042, Fax: 0471-1881361

info@abcert.it, www.abcert.it

Büroleitung:

Nicole Sperber: nicole.sperber@abcert.it

FACHREFERENTEN:

Carmen Huber
carmen.huber@abcert.it
Tierhaltung, Imkerei, Heumilch

Florian Passler
florian.passler@abcert.it
Landwirtschaft, Imkerei

Veronika Thaler
veronika.thaler@abcert.it
Obstbau, Weinbau

Michael Wild
michael.wild@abcert.it
Obstbau, Weinbau, Weinbereitung

Xenia Winkler
xenia.winkler@abcert.de
Tierhaltung, Geflügel

Martin Kaserbacher
martin.kaserbacher@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel, Import,
Etiketten

Patrick Runggaldier
patrick.runggaldier@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel, Heumilch

Madeleine Bossert
madeleine.bossert@abcert.it
Lebensmittelverarbeitung, Handel

Verantwortlich für den Inhalt: ABCERT GmbH, Enzenbergweg 38, I – 39018 Terlan, vertreten durch den Präsidenten Thomas Damm
Stand Februar 2021